

Anfrage von Bruno Kuhn (SVP, Lindau)
und Hans Rutschmann (SVP, Rafz)
betreffend Beschleunigung von Baubewilligungsverfahren

Der Bau von neuen Wohnungen und Gewerbebauten wird immer unattraktiver, die Mieten und Kaufpreise sind für viele Interessenten unerschwinglich. Dass dies so ist, liegt sicher auch an den oft langdauernden und mühsamen Baubewilligungsverfahren. Nicht ganz zu Unrecht wird heute scherzhaft gesagt, man feiere beim Bauen nicht mehr die Aufrichte, sondern den Tag an dem die Baubewilligung in Rechtskraft erwachse. Viele Bauwillige werden tatsächlich durch das komplizierte und langwierige Verfahren und die vielen Vorschriften vor allem beim Bau und Betrieb von Wohnungen von Investitionen abgehalten.

Gemäss Art. 319 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) sind die Baubehörden jedoch gehalten, die Bewilligungen innert 2 Monaten seit der Vorprüfung zu erteilen. Für die Städte Zürich und Winterthur beträgt die Frist 4 Monate. Andernfalls ist eine Fristverlängerung dem Gesuchsteller mitzuteilen.

In der Praxis dauern die Verfahren fast immer länger, ohne dass die Gesuchsteller entsprechend informiert werden. Grund für diese Verzögerungen sind im wesentlichen die oft komplizierten internen Verwaltungsabläufe bei den Baubehörden. An den Verzögerungen stark beteiligt sind zudem die kantonalen Instanzen. Viele Baugesuche bedürfen der Zustimmung des Kantons (z. B. Denkmalpflege, Amt für Raumplanung, Amt für Gewässerschutz, Tiefbauamt, Feuerpolizei). In diesen Fällen sind die Amtsstellen oft nicht in der Lage, die vorgegebenen Bewilligungsfristen einzuhalten.

Unhaltbar wird die Situation in der Stadt Zürich. Gegen die BZO laufen offenbar so viele Rekurse, dass deren Behandlung noch Jahre dauern kann. Während dieser Zeit sind Projekte teilweise blockiert. Zudem können hier auch die Verbesserungen der letzten PBG-Revision nicht in Kraft gesetzt werden.

Wir bitten den Regierungsrat um Stellungnahme zu folgenden Fragen:

1. Welche Möglichkeiten sieht der Regierungsrat um Baubewilligungsverfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen?

Braucht es dazu zwingend Gesetzesänderungen oder genügen bereits Anpassungen von Verordnungen und internen Verfahrensabläufen?

2. Zu welchem Zeitpunkt kann nach Auffassung des Regierungsrates die BZO in der Stadt Zürich in Kraft treten?

Trifft es zu, dass der überwiegende Teil der Rekurse vorläufig nicht behandelt werden kann, weil die Stadt Zürich - trotz bewilligter Fristerstreckung bis Ende 1992 - den Gross- teil der erforderlichen Stellungnahmen noch nicht eingereicht hat?

In welchem Zeitpunkt ist der Regierungsrat auf Grund der Gesetzgebung verpflichtet, von Amtes wegen einzugreifen.

Bruno Kuhn
Hans Rutschmann